

Vonovia SE

Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und Bekanntmachung über den Ausfall einer Vollzugsbedingung

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN LÄNDER ODER INNERHALB VON ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MASSGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Die Vonovia SE, Bochum, (*Bieterin*) hat am 23. Juni 2021 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) an die Aktionäre der Deutsche Wohnen SE, Berlin, (*Deutsche Wohnen*) zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Deutsche Wohnen – ISIN DE000A0HN5C6 (*Deutsche Wohnen-Aktien*) – gegen Zahlung einer Gegenleistung von Euro 52,00 je Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots endete am 21. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

I. Bekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

1. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 21. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (*Meldestichtag*), ist das Übernahmeangebot der Bieterin für insgesamt 105.336.403 Deutsche Wohnen-Aktien angenommen worden. Das entspricht einem Anteil von rund 29,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Wohnen.
2. Zum Meldestichtag hielt die Bieterin unmittelbar insgesamt 66.057.759 Deutsche Wohnen-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 18,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Wohnen.
3. Darüber hinaus hielt die Bieterin bis zum Meldestichtag aufgrund eines mit der Deutsche Wohnen abgeschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Aktienkaufvertrags Finanzinstrumente bezogen auf 12.708.563 Deutsche Wohnen-Aktien gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*). Dies entspricht einem Anteil von rund 3,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Wohnen. Da das Übernahmeangebot nicht erfolgreich war, ist die aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrags eingetreten und der Aktienkaufvertrag zu vollziehen (s. dazu unten I.6. und II.).
4. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Deutsche Wohnen-Aktien und ihnen waren zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus Deutsche Wohnen-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Zudem hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der Deutsche Wohnen, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären.
5. Die Gesamtzahl der Aktien der Deutsche Wohnen, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist (siehe oben I.1.), zuzüglich der Deutsche Wohnen-

Aktien, die von der Bieterin zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben I.2.), zuzüglich der auf den Erwerb von Deutsche Wohnen-Aktien bezogenen Finanzinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 WpHG, die von der Bieterin zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben I.3.), beläuft sich folglich auf 184.102.725 Deutsche Wohnen-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 51,15 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Wohnen.

6. Am Meldestichtag beträgt die Gesamtzahl der für die Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage beschrieben) zu berücksichtigenden Deutsche Wohnen-Aktien (d.h. ohne Berücksichtigung von Erwerbsrechten, die entfallen wären, wenn das Übernahmeangebot erfolgreich gewesen wäre, siehe oben I.3.) 171.394.162 Deutsche Wohnen-Aktien, was einem Anteil von ca. 47,62 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Wohnen entspricht.

II. Bekanntmachung über den Ausfall einer Vollzugsbedingung

1. Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage stehen das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots mit den Aktionären der Deutsche Wohnen zustande gekommenen Verträge unter den in Ziffern 11.1.1 bis 11.1.9 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen.
2. Die in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage beschriebene Vollzugsbedingung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle von 179.947.733 Deutsche Wohnen-Aktien (dies entspricht rund 50 % des aktuellen Grundkapitals der Deutsche Wohnen) ist bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht eingetreten (siehe dazu oben I.6.). Damit ist die Vollzugsbedingung endgültig ausgefallen.
3. Als Folge des endgültigen Ausfalls dieser Vollzugsbedingung sind sowohl das Übernahmeangebot erloschen als auch die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge entfallen. Sie werden nicht vollzogen. Die eingereichten Deutsche Wohnen-Aktien werden zurückgebucht (siehe unten IV.).

III. Keine weitere Annahmefrist

Die Bieterin hat das Übernahmeangebot von einer Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Deutsche Wohnen-Aktien im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist abhängig gemacht. Diese Mindestannahmeschwelle wurde zum Ablauf der Annahmefrist nicht erreicht. Ebenso hat die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese Angebotsbedingung verzichtet. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WpÜG wird es daher keine weitere Annahmefrist geben.

IV. Rückbuchung der eingereichten Deutsche Wohnen-Aktien

Die Rückbuchung der eingereichten Deutsche Wohnen-Aktien mit der ISIN DE000A3E5DW4 in deren ursprüngliche ISIN DE000A0HN5C6 erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dieser Veröffentlichung. Nach der Rückbuchung können die Deutsche Wohnen-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE000A0HN5C6 gehandelt werden.

Bochum, den 26. Juli 2021

Vonovia SE
Der Vorstand

Wichtiger Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der Deutsche Wohnen SE („**Deutsche Wohnen**“). Die Bestimmungen und Bedingungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Regelungen sind in der Angebotsunterlage mitgeteilt, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet wurde. Investoren und Inhabern von Aktien der Deutsche Wohnen wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Unterlagen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Deutsche Wohnen-Aktionäre, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, sollten beachten, dass das Übernahmeangebot in Bezug auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne der Rule 3b-4 des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung („**Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind.

Das Übernahmeangebot wird in Bezug auf Deutsche Wohnen-Aktionäre in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten “Tier II“-Freistellung abgegeben. Diese “Tier II“-Freistellung erlaubt es einer Bieterin, bestimmte materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften des Exchange Act für Übernahmeangebote zu erfüllen, indem sie das Recht oder die Gepflogenheiten ihrer Heimatjurisdiktion einhält, und befreit die Bieterin von der Einhaltung bestimmter anderer Vorschriften. Infolgedessen unterliegt das Übernahmeangebot im Wesentlichen den Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften (etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Angebotszeitraum, Abwicklung und Zeitplan von Zahlungen) der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht unerheblich von den entsprechenden U.S.-amerikanischen Rechtsvorschriften unterscheiden.

Die Bieterin und mit ihr verbundene Unternehmen oder Broker (soweit diese als Beauftragte der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Unternehmen handeln) können, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen zulässig ist, außerhalb des öffentlichen Übernahmeangebots vor, während oder nach der Laufzeit des Angebots, unmittelbar oder mittelbar Aktien der Deutsche Wohnen erwerben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Aktien abschließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die in Aktien der Deutsche Wohnen wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu verhandelten Konditionen abgeschlossen werden. Wenn solche Käufe oder Vereinbarungen zum Kauf getätigt werden, werden sie außerhalb der Vereinigten Staaten getätigt und entsprechen dem geltenden Recht, einschließlich, soweit anwendbar, dem Exchange Act. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Deutschland oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften und auf der Website der Bieterin unter <https://de.vonovia-st.de/> veröffentlicht. Soweit Informationen über solche Käufe oder Kaufvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden, gelten diese Informationen auch in den Vereinigten Staaten als öffentlich bekannt gegeben. Darüber

hinaus können die Finanzberater der Bieterin auch im Rahmen des üblichen Handels mit Wertpapieren der Gesellschaft tätig werden, was Käufe oder Vereinbarungen zum Kauf solcher Wertpapiere einschließen kann.

Für Aktionäre der Zielgesellschaft mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten („**U.S.-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten zum Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche ihrer jeweiligen Organmitglieder außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. U.S.-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung von Wertpapiervorschriften der Vereinigten Staaten zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts der Vereinigten Staaten gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung

im Internet unter: <https://de.vonovia-st.de/>

am: 26. Juli 2021

Bochum, den 26. Juli 2021

Vonovia SE
Der Vorstand